

Bericht
Wesentliche Änderung
der Studiengänge „Medizinpädagogik“ (M.A.),
„Gesundheitspädagogik“ (M.A.) und
„Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (M.A.)

Inhalt

1.	Überblick zu den Studiengängen	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	4
3.	Bewertung der Änderungen	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	6
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW	6

Bericht wesentliche Änderung

1. Überblick zu den Studiengängen

Studiengänge	Medizinpädagogik, Gesundheitspädagogik, Pädagogik für Gesundheitsberufe	
Standort(e)	Köln & Regensburg	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.) Medizinpädagogik Master of Arts (M.A.) Gesundheitspädagogik Master of Arts (M.A.) Pädagogik für Gesundheitsberufe	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Medizinpädagogik 6 Semester Gesundheitspädagogik 4,5 Semester Pädagogik für Gesundheitsberufe 3 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	Medizinpädagogik 120 ECTS Gesundheitspädagogik 90 ECTS Pädagogik für Gesundheitsberufe 60 ECTS	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Medizinpädagogik: konsekutiv Gesundheitspädagogik: konsekutiv Pädagogik für Gesundheitsberufe: konsekutiv	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	Je Standort maximal 30 Studierende in Medizinpädagogik, Aufnahme Gesundheitspädagogik und Pädagogik für Gesundheitsberufe meist nicht mehr als 7-10 pro Jahr	
Formale Prüfung	27.4.21	Dr. Marianne Frick
Fachlich-inhaltliche Prüfung	8.6.2021	Prof. Dr. sc. hum. Gordon Heringshausen M.A., Professor für Gesundheitswissenschaften, Akkon- Hochschule für Humanwissenschaften
Beschlussdatum Senat	12.7.2021	

Bericht wesentliche Änderung

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

Bericht wesentliche Änderung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung der Studiengänge „Medizinpädagogik“ (B.A.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachterin übermittelt:

- Prof. Dr. sc. hum. Gordon Heringshausen M.A., Professor für Gesundheitswissenschaften, Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften

Am 8. Juni 2021 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Bericht wesentliche Änderung

3. Bewertung der Änderungen

3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Es werden mit diesem Änderungsvorhaben die folgenden Änderungen angestrebt:

- (1) Start und Durchführung der oben genannten Studiengänge zusätzlich am Standort Regensburg
- (2) Zusammenlegung der Module Biochemie / Biophysik und Pharmakologie
- (3) Streichung des Unterrichtsprojekts Persönlichkeit & Schulentwicklung (bisher Modul-Nr. 19)
- (4) Einführung eines Medizinisch-Fachwissenschaftlichen Unterrichtspraktikums (Modul-Nr. 15) mit einem Workload von 10 ECTS bzw. 250 Stunden
- (5) Erhöhung des Umfangs der Module im Schwerpunkt Therapie (16T & 17T) und Pflege (16P / 17P) von 5 auf 10 ECTS
- (6) Einführung des Schwerpunkts Rettungsdienst (Modul-Nr. 16R / 17R), analog zu den Modulen in den Schwerpunkten Therapie und Pflege

3.2 Bewertung der Gutachterin bzw. des Gutachters

Im Ergebnis der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Änderungen wird die kontinuierliche Entwicklung der drei Studiengänge (M.A. Medizinpädagogik, M.A. Gesundheitspädagogik, M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe) unter Berücksichtigung der akademisch-wissenschaftlichen und der berufspraktischen Anforderungen sichtbar. Die drei Studiengänge weisen klare fachinhaltliche Qualifikationsziele nach und verfolgen die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen übergeordneten Qualifikationsziele und Kompetenzen. Zudem vermittelt der Masterstudiengang eine hinreichende zusätzliche Qualifikation gegenüber einem ersten berufsbildenden Abschluss. Der Profilspruch der Studiengänge wird deutlich dargestellt. Die im Studiengangskonzept dargelegten Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge, sowie die spätere Arbeitsmarktperspektive, werden als realistisch eingeschätzt. Dadurch, dass die Masterstudiengänge auch Elemente der Berufsfeldorientierung integrieren, erleichtern sie den späteren Übergang bzw. einen Wechsel ins Berufsfeld. Die vorgenommenen Modifikationen im Bezug zur Änderung einzelner Modulhalte und -strukturen zeugen von der Zielgruppen- und Bedarfsorientierung des Studienangebotes und der wichtigen Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt. Die Studiengänge (M.A. Medizinpädagogik, M.A. Gesundheitspädagogik, M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe) lassen sich dabei durch einen hohen Forschungs- und zugleich Praxisbezug charakterisieren und sie bereiten die Studierenden adäquat auf ihre spätere berufliche Tätigkeit als Pädagoge und Pädagogin in den verschiedenen Arbeitsfeldern im Gesundheitswesen vor. Die Vermittlung respektive die Entwicklung der notwendigen pädagogischen, fachwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen (inkl. der notwendigen pädagogischen Forschungskompetenz und der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit) erscheinen aus gutachterlicher Sicht umfänglich gegeben. Somit können Absolventen und Absolventinnen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in ihrem Beruf adäquat verwenden und zugleich weiterentwickeln. Sie bringen somit die aus Arbeitgebersicht relevanten und geforderten pädagogischen Kompetenzen mit. Das dargelegte Konzept zum Änderungsvorhaben entspricht umfänglich den fachlich-inhaltlichen Anforderungen.

Bericht wesentliche Änderung

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatsitzung am 12.07.2021 erfolgte mit einfacher Mehrheit von 4 von 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Änderung der Studiengänge M.A. Medizinpädagogik, M.A. Gesundheitspädagogik, M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe in der Fassung vom 28.04.2021 mit folgenden Empfehlungen zu:

(1) Prüfung der Passgenauigkeit einzelner Qualifikationsziele/Kompetenzen und die dazu aufgeführten Inhalte (Module 1, 2 und 3).

(2) Durchgängige Darstellung der prozentualen Verteilung bei der Art der Lehrveranstaltungen, inkl. (kooperativer) "Übung" als Art der Lehrform.

(3) Neben den Angaben der Grundlagenliteratur sollten mehr englischsprachige Publikationen einbezogen bzw. vorgeschlagen werden.

Die Dauer der Akkreditierung der Studiengänge M.A. Medizinpädagogik, M.A. Gesundheitspädagogik, M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe bleibt aufrecht bis 30.09.2022.

5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Die Masterstudiengänge werden als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Sie umfassen 6 (Medizinpädagogik), 4,5 (Gesundheitspädagogik) bzw. 3 Studiensemester (Pädagogik für Gesundheitsberufe) im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf. Pro Semester sind max. 20 CP vorgesehen.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im letzten Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (15 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Masterniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Formale Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss mit 180 CP (Medizinpädagogik), 210 CP Gesundheitspädagogik) bzw. 240 CP (Pädagogik für Gesundheitsberufe). Fachspezifische Voraussetzungen sind in der SPO angegeben. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben gemäß §49 HG NRW. Damit werden die Vorgaben der StudakVO bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge eingehalten.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung	Die Studiengänge sind konsekutiv und vergeben entsprechend ihrer Ausrichtung den Abschlussgrad	Entspricht den formalen

FB 353.7

Bericht wesentliche Änderung

(§6 StudakVO)	Master of Arts (B.A.) Medizinpädagogik/ Gesundheitspädagogik/ Pädagogik für Gesundheitsberufe.	Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Die Studiengänge umfassen 19 (16 / 10) Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In einem Studiensemester sind jeweils 20 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP / 90 CP /60 CP, der Aufwand für die Masterarbeit 15 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für die Studiengänge nicht zutreffend.		Entspricht den formalen Anforderungen

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1